|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0665 |
| Titel | Ehemündigerklärung. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 280 |

[*p. 280*] A. Mit Schreiben vom 10. Januar 1944 ersucht Hildegard Heer, geboren am 12. Dezember 1926, von Trimbach, Kanton Solothurn, in Basel, Brantgasse 10, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zürich, sie möchte als ehemündig erklärt werden. Sie erwarte auf Mitte Juni die Niederkunft und wünsche sich vorher mit ihrem Bräutigam Wilhelm Frei, von Bettingen, Kanton Baselstadt, in Basel, zu verheiraten.

Der Vater der Gesuchstellerin, Arnold Heer, wohnhaft in Zürich, Kyburgstraße 20, hat als Inhaber der elterlichen Gewalt die Zustimmung zur Ehemündigerklärung seiner Tochter erteilt.

B. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und der Bezirksrat Zürich beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 3. und 16. März 1944, gestützt auf den von der Vormundschaftbehörde Basel-Stadt eingezogenen Bericht, das Gesuch gutzuheißen. Aus dem erhaltenen Bericht ergebe sich, daß die Verlobten in bezug auf ihren Charakter und ihre ökonomische Lage voraussichtlich Gewähr für eine richtige Ehe bieten.

C. Die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt spricht sich über die Verlobten günstig aus. Nach ihrer Auffassung besitzt die Braut die körperliche und charakterliche Reife für den Abschluß einer Ehe. Der Bräutigam befindet sich jetzt noch in der ehemaligen Lehrfirma in Stellung und erhält Fr. 2 Stundenlohn. Damit ist die notwendige wirtschaftliche Grundlage einer Familie zweifellos gegeben.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis sowie in Anwendung des Artikels 96, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches,

beschließt der Regierungsrat:

I. Hildegard Heer, geboren 1926, von Trimbach, in Basel, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zürich, wird zu ihrer Verehelichung mit Wilhelm Frei, geboren 1914, von Bettingen, in Basel, als ehemündig erklärt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich von Fr. 5, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Kostenvorschuß von Fr. 45 zu bestreiten.

III. Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß von zwei Beilagen, den Bezirksrat Zürich, die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, die Zivilstandsämter Zürich und Basel, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]